

Gemeinschaftsschule Mildstedt ♦ Kirchenweg 6-10 ♦ 25866 Mildstedt

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
Der Grund- und Gemeinschaftsschule
Mildstedt/Horstedt

Hauke Fölsch

Stellvertretender Schulleiter

✉ hauke.foelsch@schule-mildstedt.org

☎ 04841 / 66339-712

📄 04841 / 66339-722



Mildstedt, den 18. März 2022

Neuregelungen des Schulbetriebs ab Montag, den 21.03.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
ab kommenden Montag gelten für den Schulbetrieb neue Regelungen, über die ich Sie mit diesem Schreiben informieren möchte.

1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird bis zu den Osterferien fortgesetzt. Die bereits geltenden Regelungen zur Befreiung einer MNB haben weiterhin ihre Gültigkeit.
- Nach den Osterferien entfällt die Pflicht zum Tragen einer MNB. Das freiwillige Tragen einer MNB ist aber weiterhin möglich.

2. Verpflichtende Testungen in der Schule

- Ab Montag entfallen die verpflichtenden Testungen in der Schule und sind keine Voraussetzung mehr für die Teilnahme am Präsenzunterricht.
- Stattdessen werden Ihre Kinder von uns heute mit 5 Tests für Zuhause ausgestattet, um die Möglichkeit zu haben, sich freiwillig zweimal in der Woche zu testen. (2 Tests für die Woche 21.03.-27.03.22, 2 Tests für die Woche 28.03.-01.04.22 und 1 Test für den 18.04.22)
- Ein Nachweis (qualifizierte Selbstauskunft) ist in der Schule nicht mehr vorzulegen.
- Nach den Osterferien werden weitere Tests für eine freiwillige Testung von uns bereitgestellt.

3. Beurlaubungen für vulnerable Gruppen

- Die Regelungen zur Beurlaubung vulnerabler Gruppen haben weiterhin ihre Gültigkeit.

4. Schnupfenplan für die Grundschule und Sekundarstufe

- Der Schnupfenplan (siehe Anhang der E-Mail) hat weiterhin Gültigkeit und MUSS beachtet werden.

5. Quarantänebestimmungen

- Eine Übersicht der Quarantänebestimmungen ist im Folgenden dargestellt:

Im Falle eines positiven PCR-Tests sind alle Personen, die mit dieser positiv getesteten Person in einem Haushalt leben, verpflichtet, sich selbstständig in Quarantäne zu begeben. Die Dauer der Quarantäne beträgt sowohl für die erkrankte als auch die weiteren Personen grundsätzlich 10 Tage.

- Ein Freitesten aus der Quarantäne ist für nicht erkrankte Schülerinnen und Schüler am 5. Tag möglich (Tag des PCR-Tests der erkrankten Person plus 5 Tage).
- Erkrankte Schülerinnen und Schüler können sich frühestens am 7. Tag freitesten (Tag des PCR-Tests plus 7 Tage).
- Ein Freitesten ist nur durch einen Test im Testzentrum möglich. Ein Selbsttest im häuslichen Umfeld reicht in diesem Fall nicht aus. Bitte denken Sie auch daran ihrem Kind das Ergebnis einer Freitestung als sogenannte Eintrittskarte mit in die Schule zu geben.
- Von der Quarantänepflicht für im selben Haushalt lebende Personen sind ausgenommen:
 - geboosterte Personen
 - doppelt geimpfte Personen (Gültigkeit vom 15. – 90. Tag nach der 2.Impfung)
 - Geimpfte Genesene
 - Genesene Personen (Gültigkeit vom 29. – 90. Tag nach der Infektion)
- Sollten noch Unklarheiten sein, können Sie den Absonderungserlass unter nebenstehenden QR-Code nachlesen.



6. Informationen zur positiven PCR-Test und Quarantäne

- Informieren Sie uns als Schule bitte auch gerne telefonisch über positive PCR-Tests oder häusliche Quarantänen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs aufrecht erhalten zu können und Ihrem und allen anderen Kindern Präsenzunterricht zu ermöglichen, sind wir sehr auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern eine erholsame Osterzeit.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Fölsch